

**Der Horizont vieler Menschen ist ein Kreis mit Radius null ...
und das nennen sie ihren Standpunkt.**

Albert Einstein (1879 - 1955), Physiker und Nobelpreisträger

Neuer Mindestlohn ab Oktober – was ist zu beachten

Der Mindestlohn in Deutschland wird im zweiten Halbjahr 2022 gleich zweimal erhöht, und das hat auch Auswirkungen auf die Geringfügigkeitsgrenzen.

Ab Oktober gilt nun

- ein Mindestlohn von 12,00 € Brutto je Zeitstunde
- die Geringfügigkeitsgrenze (bis zu der Arbeitnehmer keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen), besser bekannt als 450 € - Grenze, steigt auf monatlich 520 €
- der Übergangsbereich, in dem Arbeitnehmer vollständig sozialversichert sind, aber nur schrittweise Sozialversicherungsabgaben entrichten, liegt nun zwischen 520 € und 1.600 €.

Der Mindeststundenlohn von 12 € ist eindeutig definiert. Bei einer 40-Stunden-Arbeitswoche entspricht das einem monatlichen Bruttolohn von 2.080 €.

Für Aushilfslohnbezieher / Minijobber bedeutet das eine Arbeitszeit von maximal 10 Stunden wöchentlich bzw. 43 Stunden monatlich. Gegebenenfalls müssen Arbeitszeitvereinbarungen ab Oktober neu angepasst werden, wenn der bisherige Lohn nicht erhöht wird.

Der Übergangsbereich beinhaltet Folgendes

- bei einem Lohn von 520,01 € fallen keine Sozialabgaben beim Arbeitnehmer an
- bei einem Lohn von 1.600,00 € dann volle Sozialversicherungsbeiträge
- dazwischen stufenweise Anhebung
- Bestandsschutz: Für Personen, die vor Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze versicherungspflichtig beschäftigt waren (Arbeitslohn zwischen 450 € und 520 €) und durch die Anhebung versicherungsfrei beschäftigt würden, bleibt die Versicherungspflicht und der Versicherungsschutz längstens bis zum 31.12.2023 bestehen; sie haben innerhalb dieses Zeitraumes natürlich die Möglichkeit, ihre Beschäftigung unter Berücksichtigung der neuen Geringfügigkeitsgrenzen anzupassen.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Entlastungspaket der Bundesregierung

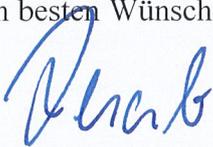
Was an finanziellen Entlastungen kommen soll

- Anpassung des Einkommensteuertarifs ab 2023, um Steuererhöhungen zu vermeiden
- Erhöhung des Kindergeldes ab 2023 um 18 € monatlich für das 1. und 2. Kind
- Verlängerung und Erhöhung der „Home-Office-Pauschale“ für Arbeitnehmer, die zu Hause arbeiten
- Umsatzsteuer in der Gastronomie; die Absenkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie (die normal Ende 2022 ausläuft) soll verlängert werden
- Rentner (ohne Beschäftigungsverhältnis) sollen ebenfalls die Energiepreispauschale von 300 € bekommen), geplant ist für Dezember 2022 (sie waren bei der ersten Pauschale für Berufstätige leer ausgegangen
- Studierende und Berufsschüler sollen ebenfalls eine Auszahlung über 200 € erhalten
- Senkung der Umsatzsteuer für Gas; als Ausgleich für die neue Gasbeschaffungsumlage soll zeitgleich die Umsatzsteuer auf den Gasverbrauch reduziert werden
- Verlängerung der Sonderregelungen für den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld
- weiterer Heizkostenzuschuss für Wohngeldbezieher
- verstärkte Förderung von Solaranlagen, insbesondere auf Dächern

**Wenn ein Mächtiger teilt, beträgt seine
Hälfte mindestens sechzig Prozent.**

Georges Clemenceau,
frz. Politiker

Mit den besten Wünschen verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle Info-Briefe (auch ältere) sind
über unsere Webseite zugänglich
(www.witreu-abg.de / Steuer-News)